

**Bezugs-Preis**  
In der Hauptstadt oder bei den in Stadt-  
büchern und bei den Buchhändlern  
bestimmten Abgaben: vierteljährlich 4.50,  
halbjährlich 8.50, jährlich 16.50.  
In den Provinzen: vierteljährlich 4.75,  
halbjährlich 8.75, jährlich 16.75.  
In den Provinzen: monatlich 1.50.  
Der Morgen-Ausgabe erscheint täglich 1/7 Uhr,  
die Abend-Ausgabe des Abends 6 Uhr.  
**Redaction und Expedition:**  
Johannesgasse 8.  
Die Expedition in den Provinzen am besten  
empfiehlt von früh 8 bis Abends 7 Uhr.  
**Filialen:**  
Die Klemm's Buchhandl. (Königsplatz)  
Königsplatz 1,  
Leipzig.  
Leipzig, 14. part. und Königsplatz 7.

# Morgen-Ausgabe.

# Leipziger Tageblatt

und

# Anzeiger.

**Anzeigen-Preis**  
Die 6spaltige Zeile 20 Pf.  
Reclames unter dem Rubricationsstrich (4sp-  
altig) 50 Pf., vor dem Rubricationsstrich  
(6spaltig) 40 Pf.  
Große Schriften laut einem Preis-  
verzeichnis. Rubricationen und Abrechnung  
nach bestem Tarif.  
**Extra-Beilagen (gratis), nur mit der**  
Morgen-Ausgabe, ohne Beilagerung  
A 60.—, mit Beilagerung A 70.—.  
**Annahmefrist für Anzeigen:**  
Morgen-Ausgabe: Sonntags 10 Uhr.  
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.  
Evening- und Festtag früh 1/2 Uhr.  
Bei den Filialen und Anzeigern ist eine  
heute Stunde früher.  
Anzeigen sind erst an die Expedition  
zu richten.  
Druck und Verlag von G. Holz in Leipzig

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr 663.

Sonnabend den 29. December 1894.

88. Jahrgang

Im Interesse rechtzeitiger und vollständiger Lieferung des **Leipziger Tageblattes** wollen die geehrten Leser die Bestellung für das I. Vierteljahr 1895 baldmöglichst veranlassen.  
Das **Leipziger Tageblatt** erscheint wöchentlich 13 Mal. Der Bezugspreis beträgt wie bisher **vierteljährlich** für Leipzig **4 M 50** , mit Bringerlohn für zweimaliges tägliches  
Zutragen **5 M 50** , durch die Post bezogen für das Deutsche Reich und Oesterreich-Ungarn **6 M** .  
In Leipzig nehmen Bestellungen entgegen sämtliche Zeitungs-Expeditoren.

**die Hauptexpedition: Johannesgasse 8,**  
**die Filialen: Katharinenstraße 14, Königsplatz 7 und Universitätsstraße 1,**

**poste nachfolgende Ausgabestellen:**  
**Arndtstraße 35** Herr E. O. Kittel, Colonialwaarenhandlung,  
**Beethovenstraße 1** Herr Theod. Peter, Colonialwaarenhandlung,  
**Brühl 80** (Ecke Goethestraße) Herr Herm. Messer, Colonialwaarenhandlung,  
**Frankfurter Straße** (Thomajusstraßen-Ecke) Herr Otto Franz, Colonialwaarenhandlung,  
**Löhrrstraße 15** Herr Eduard Hetzer, Colonialwaarenhandlung,  
**Marchenerstraße 9** Herr Paul Schreiber, Drogeriegeschäft,  
**Nürnbergstraße 45** Herr M. E. Albrecht, Colonialwaarenhandlung,  
**Zeiger Straße 35** Herr V. Küster, Cigarrenhandlung,  
in **Anger-Crottendorf** Herr Robert Greiner, Zweinaundorfer Straße 18,  
• **Connewitz** Frau Fischer, Hermannstraße 23, 1. Etage,  
• **Connewitz** Herr Robert Altner, Buchhandlung, Teichstraße 5  
• **Gohlis** Herr Th. Fritzsche Nachfolger (Matthesius), Wittelsstraße 5,  
• **Lindenau** Herr E. Gutberlet, Cigarrenhandlung, Markt 22,  
in **Volkmarndorf** Herr G. A. Naumann, Contradstr. 55 (Ecke Elisabethstr.).

**Peterskirchhof 5** Herr Max Nerth, Buchbinderel,  
**Pfaffenborfer Straße 1** Herr A. C. Classen, Colonialwaarenhandlung,  
**Rauische Gasse 6** Herr Friedr. Fischer, Colonialwaarenhandlung,  
**Rausträcker Steinweg 1** Herr O. Engelmann, Colonialwaarenhandlung,  
**Schützenstraße 5** Herr Jul. Schlümchen, Colonialwaarenhandlung,  
**Westplatz 32** Herr H. Dittlich, Cigarrenhandlung,  
**Yortstraße 32** (Ecke Berliner Straße) Herr O. Debus, Colonialwaarenhandlung,  
in **Neustadt** Herr Klemens Schelt, Eisenbahnstraße 1,  
• **Plagwitz** Herr M. Grützmann, Schoderische Straße 7a,  
• **Reuditz** Herr W. Fugmann, Marienstraße 1,  
• **Reuditz** Herr Bernh. Weber, Rümpelgeschäft, Leipziger Straße 6,  
• **Thonberg** Herr R. Hüntsch, Reipenhainer Straße 58,

**Bur gefälligen Beachtung.**  
Unsere Expedition ist morgen  
**Sonntag, den 30. December,**  
**Vormittags nur bis 1/2 9 Uhr**  
geöffnet.  
Expedition des Leipziger Tageblattes.

**Amtliche Bekanntmachungen.**  
**Bekanntmachung.**  
**Neujahrs-Briefverkehr.**  
Zur Förderung und Erleichterung des Neujahrs-  
Briefverkehrs ist es gestattet, Briefe, Postkarten  
und Druckfachen, deren Bestimmung in Leipzig und  
den früheren Vororten von Leipzig durch die Post  
am 1. Januar früh gewöhnlich wird, bereits  
vom 26. December ab bei den Postanstalten  
in Leipzig zur Einlieferung zu bringen.  
Der Absender hat derartige, mit recht deutlicher  
und vollständiger Aufschrift zu versehen Brief-  
sendungen, welche einzeln durch Postwerth-  
zeichen frankirt sein müssen, in einen Um-  
schlag von festem Papier zu legen. Der Umschlag  
ist zu verschließen und mit der Aufschrift zu ver-  
sehen:  
**Hierin frankirte Neujahrsbriefe**  
**für den Ort.**  
An das Kaiserliche Postamt 13  
in Leipzig (Königsplatz).

**Die städtische Sparcasse**  
beteilt Werthpapiere unter günstigen Bedingungen.  
Leipzig, den 10. Januar 1894.  
**Die Sparcassen-Deputation.**  
**Bekanntmachung.**  
Die Sparcasse **Viertheljahr** hält ihre ersten Sparversammlungen  
im Jahre 1895 am 2. Januar ab und wird zur Bequemlichkeit  
des Publicums vom 3. bis 31. Januar nicht nur Sonntags und  
Donnerstags, sondern auch Dienstags, Mittwochs und Freitags  
Vormittags von 9-12 und Nachmittags von 3-6 Uhr für den  
abgemessenen Verkehr geöffnet sein.  
Die Sparcassen-Deputation erachtet im Jahre 1895 nach  
wie vor Donnerstags Nachmittags von 5-7 Uhr, die Sparcassen-  
Deputation Donnerstags und Donnerstags Nachmittags von  
3-6 Uhr und die Sparcassen-Deputation Donnerstags und  
Donnerstags Nachmittags von 9-12 und Nachmittags von 3-6 Uhr.  
Leipzig, am 24. December 1894.  
**Die Sparcassen-Deputation.**  
Vors. Director.

**Das Verhältnis Finnlands zu Russland.**  
Seitdem Nikolaus II. am 6. November, wenige Tage  
nach dem Tode seines Vaters, die Verfassung des Groß-  
fürstentums Finnland mit allen Rechten und Privilegien  
seiner Bewohner bestätigt hat, sind die Hoffnungen der  
Bevölkerung jenes fernem Nordlandes auf eine glücklichere  
Gestaltung ihres Verhältnisses zu Russland von neuem belebt worden.  
Die Politik Alexander's III. hatte die Autonomie Finnlands  
in keiner Weise berührt. Bald nach dem Regierungsantritt  
des verstorbenen Kaisers, der, Dank dem selbstlosen Patrio-  
tismus des Ministerpräsidenten für Finnland, genötigt  
worden war die Landesverfassung zu gewährleisten,  
begannen die Russifizierungsbestrebungen. Das Volk und die  
Landbesitzer waren zunächst dem Reiche angeschlossen. Mit  
russischen Werthzeichen, welche die finnlandischen Verordnungen  
begannen; dann folgte die Forderung der Kenntnis der  
russischen Sprache, und nicht lange danach bildeten russische  
Beamte ihren Einzug. Gleichwohl ergriffen die Petersburger  
und Moskauer Presse einen erbitterten Heterkrieg gegen die  
Zerstückelung des Großfürstentums, dem alles Ernsthafte  
vorgeworfen ward, dessen Verwahrlosung und Rechtslosigkeit allen  
modernem Grundgesetzen widersprechen sollten. In Peters-  
burg verzögerte man darauf die Befestigung eines  
in Lande angeordnetem Strafgesetzbuches, nur um  
die Möglichkeit zu bringen, das russische Criminal-  
gesetzbuch zur Einführung zu bringen. Die griechische  
Bevölkerung erhob sich im streng lutherischen Lande eine aus-  
gezeichnete Propaganda, der Senat ward verargenigt, und  
endlich verordnete ein kaiserlicher Ukas die Einsetzung einer  
Commission unter dem Vorsitz des wirklichen Geheimraths  
von Bunge, welche die finnlandischen Grundgesetze prüfen,  
zu den Vollbestimmungen Änderungen vorschlagen und die  
allmähliche Verwirklichung Finnlands mit dem Reiche vor-  
bereiten sollte. Hiermit schien der Anfang zur Aufhebung  
der Verfassung des Großfürstentums gemacht zu sein.  
Seit langer Zeit ist der Panfianismus bemüht gewesen,  
die Befestigung der Autonomie Finnlands herbeizuführen.  
Aber die Verfassung bestand nun einmal, alle  
russischen Herrscher von Alexander I. an hatten sie be-  
schützt, sie ließ sich nicht ohne Weiteres ignorieren.  
Man greift gleichwohl nicht in Verlegenheit. Die Reichs-  
presse besetzte mit Nachdruck, daß die Rechte des Groß-  
fürstentums durch jenseitige Ukas einem erbitterten Lande  
verloren seien, die jeder Zeit durch den absoluten Willen  
des Selbstherrschers genommen werden könnten. Diese Aus-  
sagen fanden weite Verbreitung. Die finnlandischen  
Entgegenungen, die vielen Hinweise auf die Geschichte des  
Landes, auf das in Kraft bestehende staatsrechtliche Ver-  
hältnis zu Russland nützlich nicht viel, mehr und mehr drang  
eine finnlandische Stimmung in die Regierungskreise,  
und immer lauter forderte man die völlige Gleichmachung.  
Die ersten Gegner einer freiheitlichen Entwicklung des Groß-  
fürstentums überließen bei ihrem Schließen und Hegen eines ver-  
ständlich, daß der Druck von oben und die Nichtachtung  
constitutioneller Formen, wie sie bereits unter Nikolaus be-  
standen, eine Periode wirtschaftlichen Stillstandes hervor-  
gerufen hatte, die einen unheilvollen Rückgang auf vielen  
Gebieten hervorrief. Unter Alexander I. hatte Finnland die

Oberkeit Russlands angenommen. Eine kaiserliche Procla-  
mation hatte im Jahre 1809 die Finnländer aufgefordert,  
das Protectorat des Zarreiches anzuerkennen und Legatione  
der vier Stände des Volkes zur Verabschiedung über die  
wesentlichen Grundlagen der künftigen Landesregierung nach  
Petersburg zu entsenden. Nach manchen Verboten und  
nochmaligen beruhigenden Versicherungen reisten die kan-  
dabischen Deputierten in die Hauptstadt und erwirkten die  
Verzögerung eines Landtages nach Dorpat, den der Kaiser als  
Großfürst im Jahre 1809 eröffnete und die Verfassung des  
Landes mit allen Sonderrechten bestätigte. Der Fuldigungs-  
zeit der Stände war die selbstverständliche Folge der kaiserlichen  
Zuweisung.  
Was der Zar indes versprochen, ward nur mangelhaft  
erhalten. Nicht ein einziges Mal hat später Alexander I.  
den Landtag einberufen, dem noch die oberste Leitung oblag,  
ebenso wenig sein Nachfolger Zar Nikolaus I., der gleichwohl  
nicht ermannt hatte, die Verfassung und Privilegien in  
freier Weise zu gewährleisten. Finnland ward in dieser  
ganzen Zeit vom „Departement des Staatssecretars“ und  
vom Senate regiert. Letzterer war allerdings aus Landes-  
sachern zusammengesetzt, er besaß aber nur beschränkte  
Befugnisse und nicht immer die nötige Kenntnis  
aller notwendigen Details, um erfolgreich für die  
Entwicklung des Landes thätig zu sein. So ging es  
mehr und mehr zurück. Mangeln und Hungernöthe  
schwächten jedes den Nationalwohlstand und verminderten  
die Bevölkerung, die wirtschaftliche Lage ward recht kritisch.  
Da endlich berief Alexander II. im Jahre 1855 nach  
langer Pause auch den Landtag, dieses Mal nach  
Helsingfors, stellte alle Rechte wieder her und versprach  
sicherlich, daß das unconstitutionale Verfahren in Zukunft  
nicht mehr vorkommen sollte. Jetzt heißt man Wort,  
und die nobilitäten Folgen begannen sich bald zu  
zeigen. Der regelmäßig zusammengetretene Landtag hat  
genügsam seine Aufgaben erfüllt. Man gründete  
Schulen, förderte die Landkultur, verbesserte Handel und  
Industrie und sorgte für Verbesserung der agrarischen Verhältnisse.  
Für den Bau von Eisenbahnen wurden große Summen aus-  
geworfen, und bald waren die verkehrsreichen Städte des  
Landes durch den Schienenstrang verbunden. Wie groß der  
Aufschwung war, den Finnland seitdem nahm, erzieht man  
am deutlichsten aus dem russischen Staatsbudget selbst. So  
betrug der Etat des Großfürstentums im Jahre 1864  
10 1/2 Millionen Mark, jetzt hat es 31 Millionen; die  
Schulden löstete damals nur 712 652 K., jetzt über 2 Mil-  
lionen Mark; die Staatseinnahmen wuchsen von 1 700 000 K.  
ab gegen 440 000 K. im Jahre 1904, und die Einnahmen  
sind um 10 Millionen gewachsen. Im Jahre 1864 waren  
es 6, jetzt sind es 16 Millionen.  
Um so bemerkenswerter ist der Aufschwung, als unter  
Alexander III. die Schulpolitik der Finanzminister  
Wojnizjanski und Witte aus Finnland in feste Mittel-  
schaft zu treten begann. Trotz des vereinbarten Grundgesetzes  
der Gegenseitigkeit in Handelsfachen wurde das Großfürst-  
entum immer benachteiligt. Wir wollen auf die mannig-  
fachen Ukas nicht eingehen, welche bestimmt waren, der  
Industrie des Zarreiches auf Kosten Finnlands empor-  
zuhelfen, wir führen nur die bekannteste Verordnung aus dem  
Jahre 1885 an, welche die wichtigsten Producte finnlandischer  
Industrie mit hohen Eingangszöllen nach Rus-  
land belegte, dem russischen Erzeugnisse aber fast  
freien Eintritt ins Großfürstentum gestattete. Ungeheure  
Verluste hat Finnland hierdurch erlitten, die Ausfuhr, zumal  
nach Russland, ging fast zurück, die Eisenindustrie allein  
bühlte über 60 Prozent jährlich ein. Was Alexander III.  
damals gethan, ist aber nur der Anfang gewesen, die Com-  
mission unter Bunge's Präsidium sollte das Werk voll-  
enden. Bei dem Ganzen hat man auch den Schein vor-  
zuzugeln zu wahren gesucht. Man fragte mitunter den Senat,  
man berief finnlandische Vertreter nach Petersburg, man war  
loyal in der Form. Nach in der großen Commission sollten  
Abgesandte des Großfürstentums erscheinen, obwohl Niemand  
die Absicht hatte, ihre Comités ernst zu nehmen.  
Es war daselbst Tod, wie bei der Russifizierung der Ostsee-  
provinzen, deren Repräsentanten niemals die Wünsche der  
Bevölkerung zum Ausdruck zu bringen vermochten. Der un-  
ermutete Tod des Kaisers Alexander hat das Alles ins  
Stoden gebracht, der Thronwechsel läßt auch die finnlandische  
Frage in anderer Weise erscheinen. Noch gestattet die kurze  
Dauer der Regierung Nikolaus II. keine sicheren Schlüsse auf

die Pläne des jungen Herrschers, aber so mancher Symptome  
weisen auf ein milderes Regiment, als Alexander III. es  
war, auf größere Toleranz und höheres Verhältnis be-  
stehender Rechte. Die mehrfach genannte Commission tritt  
in den ersten Tagen des Jahres zu entscheidenden Sitzungen  
zusammen. Die veränderte Lage im Zarreiche wird ver-  
mutlich auch hier ihre Wirkung nicht verfehlen, und der  
Verlauf der Beratungen dürfte denjenigen der früheren  
andere Bedeutung erlangen und andere Folgen für Finnland  
nach sich ziehen, als vom verstorbenen Zar Alexander an-  
sprunglich beabsichtigt war.

**Deutsches Reich.**  
A. Berlin, 28. December. Der Pariser „Matin“, der  
sich als Antiquitäten- und Curiositätenhändler für deut-  
sche Antiquitäten und ihre Ausfuhr interessiert, hat Herrn  
Professor Virchow interpellirt, nachdem sich lange  
verder ein Strom staatsmännischer Weisheit aus dem Munde  
des noch größeren Dr. Vangerow in der Spalte des Pariser  
Blattes geäußert worden war. Die Antworten werden über  
die Offenbarungen des zweiten Entdeckers der Trüben in  
traurige Arien verfallen, und das ist ihnen zu gönnen;  
und Deutschen aber, die wir Herrn Virchow's politischen  
Ziel, Weit- und Hochblick seit seinem kurz vor Ausbruch  
des deutsch-französischen Krieges gestellten Vorschlags  
kennen, bieten die Platte, die dieser berühmte Nicht-  
politiker über die Umstrukturierung und andere Dinge zum  
Besten gab, nicht einmal Stoff für eine Minute der Er-  
deutung. Hierin sind der bereits erwähnte Vangerow und  
seine preisliche Tante ererblich wertvoller. Höchstens, daß  
antifeministisch veranlagte Geister einige Gegenüber vorüber  
empfinden werden, daß Virchow ihre Verabredung von der  
Verbindung des Reiches mit unfruchtbar hält. Er spricht  
die Befürworter eines Kampfes gegen die Kerelationäre er-  
wähnt, von „Herren der Juris“. Dadurch steht sich aller-  
dings mander aus dem Vorgesetzten nach dem „Virchowianer“  
eingewanderte, mit Victor Hugo aus Überlegungen bekannt  
gewordene Jüngling weit übertraffen. Was der „Virchowianer“  
bedenkenlosigst ist aus dem Interesse etwas nach zu meinen,  
daß Herr Virchow sich einen „Folterier“ nennt. O weh,  
weh, morum! O quae mutatio rerum!

C. H. Berlin, 28. December. Veranlaßt durch die zahl-  
reichen Wählenden, welche bei der Rechtsprechung  
durch das Berliner Obergericht herangezogen haben,  
haben 19 der angesehensten juristischen Vereine an dem  
Reichsminister eine Eingabe des Inhalts gerichtet: „Zahl  
in Abänderung des § 55 des Gesetzes über die Obergerichte  
vom 29. Juli 1890 für sämtliche Urtheile der  
Obergerichte unabhängig von der Höhe des  
Objectes das Rechtsmittel der Berufung für un-  
zulässig erachtet werde und 2) daß in Abänderung des  
§ 56 des gedachten Gesetzes die vorläufige Vollstrec-  
kbarkeit der Urtheile der Obergerichte von der Sicher-  
heitsleistung abhängig gemacht werde.“ In der Be-  
gründung wird gesagt, es sei eine bedauerliche und offenkundige  
Unbilligkeit, daß parteipolitische Tendenzen in die  
Rechtsprechung der Obergerichte getragen worden  
seien, und es brauche nicht erst betont zu werden,  
von welcher Seite dies bedauerlich gesehen. Zu-  
dem sei die Absicht, die man durch die Befestigung der  
Obergerichte mit je 2 Richtern aus dem Stande der  
Arbeitgeber und dem der Arbeitnehmer unter einem dieser  
beiden Ständen nicht angehörigen Vorstehenden zu vermittel-  
lichen Hoffte, im Wesentlichen vereitelt worden. Ferner wird  
darauf hingewiesen, daß ein nicht geringer Theil der mobil-  
fähigen Arbeitgeber zu dem im Arbeiterstand befindlich sich  
nachschließen vertretenen parteipolitischen Tendenzen weithin  
binnen. Die objective Gerechtigkeit des Urtheils der Obergerichte  
ist, so heißt es dann weiter, „nicht durch die erwähnten  
Umstände natürlich sehr beeinträchtigt und der Gerechtigkeit  
ist es außer Stande, dem gebührenden Recht gegenüber der  
durch Parteigaiten entlassenen Vorurtheilhaftigkeit der Be-  
rathung zu vertheidigen. Es ist doch mehrfach vor-  
genommen, daß der Vorstehende des Berliner Obergerichts  
bei Befestigung des Urtheilsfruchs es hat ablehnen  
müssen, eine schriftliche Begründung zu geben, weil  
das Urtheil nach seiner Meinung zu der allgemeinen wie zu  
der juristischen Rechtsauffassung in schroffem Widerspruch  
stand. Dergleichen Fälle sind von dem Vorstehenden der